

Rems-Murr-Dartliga e.V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Rems – Murr – Dartliga.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Backnang.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden .
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Zweck des Vereins ist den Dart - Sport zu pflegen. Ligaspiele und Pokalturniere zu veranstalten.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine besonderen Zuwendungen vom Verein.

§4

Beginn der Mitgliedschaft:

Der Aufnahmeantrag zur Aufnahme als Mitglied kann einzeln oder durch die Mannschaft erfolgen.

Mitglieder können nur natürliche Personen werden.

Jede natürliche Person oder die ganze Mannschaft kann als Mitglied / Mitglieder abgelehnt werden.

Unterschieden wird zwischen ständige Mitglieder:

- Mitglieder der Vorstandschaft im Sinne des Vereinsrechts
- natürliche Mitglieder sind spielberechtigte Mitglieder

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

§5

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft für die natürlichen Mitglieder, also Spieler einer Mannschaft endet automatisch nach Beendigung der Spielsaison.

Die Mitgliedschaft der ständigen Mitglieder endet zur jeweiligen Wahlperiode.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden wenn das Mitglied:

- Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
- Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- Mit den Zahlungen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- Die Bestimmungen der Spielordnung verletzt
- Nach BGB § 39 kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft jederzeit kündigen.
- Einbezahlte Meldegelder werden nicht zurückerstattet.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung

einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§6 Beitragszahlung

Jedes Mitglied wird zur Beitragszahlung verpflichtet.
Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand festgelegt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Disziplinarausschuss
- der Vereinsvorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen zu versenden.
3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 3 Tage vor Beginn der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
4. Die Einladungen werden an die jeweiligen Kapitäne der Mannschaften, mit der Aufgabe alle Mitspieler davon zu unterrichten, versandt.
5. Die Einladung kann auch über die Tageszeitung erfolgen.
6. Die Tagesordnung ist auf der Einladung bekannt zu geben.
7. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden.
 - Entlastung und Wahl des 1. Vorsitzenden
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts des 2. Vorsitzenden.
 - Entlastung und Wahl des 2. Vorsitzenden.
 - Die Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung und Wahl des Kassenwarts.
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Ligabetreuers
 - Entlastung und Wahl des Ligabetreuers
 - Wahl des Protokollführers
 - Wahl des 1. Kassenprüfers.
 - Wahl des 2. Kassenprüfers.
 - Wahl des Internet und Sportwarts
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Anzahl der Vereinsmitglieder, mit dem zur Hauptversammlung erschienen Mitgliedern Beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitgliedern.

10. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9

Der Vereinsvorstand

1. Den Vereinsvorstand bilden:
 - Der erste Vorsitzende
 - Der zweite Vorsitzende
 - Der Kassenwart
 - Der 1. Ligabeauftragte
 - Der Internet und Passwort
 - Der Schrift- und Protokollführer
2. Vereinsvorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Die notwendige Spielordnung wird durch den Vorstand bestimmt.
4. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende wird bei der ersten Wahl auf die Dauer von einem Jahr danach auf zwei Jahre.
5. Bei Vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Mitglied kommissarisch berufen, der auch alle Rechte(Stimmrecht) erhält.
6. Zum Vorstand darf nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl über eine Mitgliedschaft der RMDL (Spieler-Anmeldung) verfügt. Vereinsfremde bzw. Vorstände eines Interessierenden Vereins können und dürfen nicht gewählt werden.

§10

Der Disziplinarausschuss

Dem Disziplinarausschuss gehören an:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Der Ligabeauftragter/in

Der Disziplinarausschuss entscheidet über Spielsperren, Ausschluss einzelner Mitglieder und die Disqualifikation ganzer Mannschaften.

Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses sind unanfechtbar.

§ 11

Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft wenn erforderlich Vorstandssitzungen, Ausschuss-Sitzungen sowie die Hauptversammlung ein. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen hin. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Fehlt trotz ordnungsgemäßer Einladung zur Vorstandssitzung ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, können die anwesenden Vorstandsmitglieder trotzdem über Vorstandsaufgaben mit einfacher Mehrheit entscheiden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.

- Turniere
- Feste

§ 12

Der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Er wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausnahme siehe §9.

§13

Der Kassenwart

Der Kassenwart regelt die finanziellen Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für das Beitragsinkasso und die Meldegelder der Ligamannschaften und Wirte. Der Kassenwart wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§14

Der 1. Ligabeauftragter/in

Der 1. Ligabeauftragte leitet den Spielbetrieb, er ist zuständig in Zusammenhang mit der Spielordnung für Disziplinarmaßnahmen und beruft bei sehr groben Verstößen den Disziplinarausschuss ein. Der Ligabeauftragte ist verantwortlich für die Aufstellung der Spielpläne sowie der Tabellen. Er wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§15

Der Schrift und Protokollführer

Der Schrift- und Protokollführer fertigt über jede Vorstands- Ausschuss-Sitzung sowie über die Hauptversammlung ein Protokoll an. Er ist für das Verlesen des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung auf der nächsten Hauptversammlung zuständig. Der Schrift und Protokollführer wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege des Vereins sachlich, rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierfür ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung
6. Der 1. Kassenprüfer vertritt den Kassierer, falls dieser verhindert ist.

§17

Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen (auch Spielordnung) des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gemäß § 5 der Satzung.

§18

Auflösung oder Fusion mit einem anderen Verein

1. Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Verein kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfassung zur Auflösung oder Fusion des Vereins muss den Mitgliedern in der Einladung angekündigt werden. Die Beschlussfassung als solche kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der zur Hauptversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das restliche Vereinsvermögen an das „SOS Kinderdorf“ in Oberbergen.

§19

Gemeinnützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

gelesen und unterschrieben 1. Vorst.

gelesen und unterschrieben 2. Vorst.